

Information des Bürgermeisters

31. Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2016

14. Dezember 2016 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

14. Dezember 2016 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

31. Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2016

Budget und Gemeindesteuerzuschlag 2017

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 50.9 Mio. (inkl. Abschreibungen auf Finanz- und Verwaltungsvermögen von CHF 9.9 Mio.) sowie bei Gesamterträgen von CHF 65.4 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14.5 Mio. ab.

Die Erträge aus der Vermögens- und Erwerbssteuer können auf Grund von berechtigten Annahmen und Erfahrungen der Vorjahre höher budgetiert werden. Die Ertragssteuer entwickelt sich nach Einschätzung der Steuerverwaltung in den nächsten Jahren ebenfalls positiv. Der Aufwand aus Geschäftstätigkeit liegt mit CHF 40.9 Mio. über demjenigen des Budgets 2016 von CHF 31.6 Mio. (+ 29.2 %).

Diese überproportionale Zunahme wird in der Erläuterung zur Umstellung auf das neue Gemeindefinanzhaushaltsgesetz sowie auf die Gemeindefinanzhaushaltsverordnung erwähnt.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben von CHF 24.1 Mio. und Einnahmen von CHF 0.2 Mio. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf CHF 23.9 Mio. und können zu 92.1 % aus den Selbstfinanzierungsmitteln der Erfolgsrechnung von CHF 22.0 Mio. finanziert werden.

Die Finanzkommission hat das Budget 2017 an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2016 behandelt und einstimmig verabschiedet.

Neues Gemeindefinanzhaushaltsgesetz und neue Gemeindefinanzhaushaltsverordnung

Am 1. Januar 2016 ist das obenerwähnte Gesetz samt Verordnung in Kraft getreten. Beide Werke gelten bereits für das Budget 2017. Die Jahresrechnung 2016 wird noch nach dem Gemeindegesetz und der Verordnung über das Rechnungswesen von 1999 erstellt.

Im neuen Gemeindefinanzhaushaltsgesetz sind zahlreiche Änderungen gegenüber der alten Regelung des Gemeindegesetzes und der Verordnung von 1999 enthalten:

1. Bewertung der Liegenschaften und Grundstücke des Finanz- und Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert oder zu einem tieferen Verkehrswert.
2. Umstellung der Abschreibungsmethode vom Restwert (degressiv) auf die Methode nach Nutzungsdauer (linear).
3. Jährliche Abschreibung der Liegenschaften des Finanzvermögens.
4. Neue Definition des Begriffes „Investitionen“ mit Aktivierungsgrenzen.
5. Einführung einer dreistufigen Erfolgsrechnung.

Was bedeutet dies für die Gemeinde Vaduz?

1. Die Gemeinde Vaduz besitzt über 600 Parzellen (bebaut und unbebaut) und über 70 Gebäude (Finanz- und Verwaltungsvermögen)

Eine Neubewertung der Liegenschaften erfolgt anhand der Anlagekosten oder anhand des Kaufpreises. Bei jedem Gebäude, welches innerhalb der letzten 40 Jahre erstellt oder gekauft wurde, muss festgestellt werden, wieviel in den Unterhalt und wieviel in wertvermehrende Massnahmen investiert wurde. Reine Unterhaltskosten werden abgeschrieben.

Bei den Grundstücken muss zur Erhebung des jeweiligen Kaufpreises teilweise auf die Kaufverträge zurückgegriffen werden, welche oft sehr lange zurückliegen. Aufwertungen und Wertberichtigungen werden erfolgsneutral einem Bilanzkonto „Neubewertungsreserve“ zugeführt, und nach Abschluss des gesamten Bewertungsprozesses in das Eigenkapital übernommen.

Für Mobilien und immaterielle Anlagegüter (einschliesslich Software) gelten ebenfalls neue Aktivierungs- und Abschreibungsregeln.

2. Die Umstellung auf Abschreibungen nach der Nutzungsdauer bedingt die Einführung einer Anlagebuchhaltung ab dem Jahr 2017.
3. Die Liegenschaften des Finanzvermögens wurden bisher nur dann abgeschrieben, wenn ihre Bewertung über dem Marktwert lag. Unterbewertungen, insbesondere bei Altliegenschaften, waren zulässig. Nach der Neubewertung erfolgen jährliche Abschreibungen nach Nutzungsdauer.
4. Der Begriff „Investition“ ist in Art. 19 der Gemeindefinanzhaushaltsverordnung erstmals ausführlich umschrieben:

„Art. 19

Investitionsbegriff

- 1) *Investitionen sind Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die während mehr als einer Rechnungsperiode einen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, deren Wert pro Einzelobjekt zuverlässig ermittelt werden kann und eine bestimmte Mindesthöhe (Aktivierungsgrenze) erreicht.*
- 2) *Sachanlagegüter und immaterielle Anlagegüter sind einzelne, selbständig nutzungsfähige und bewertbare Gebrauchsgüter. Als selbständig nutzungsfähig gelten Gebrauchsgüter, wenn deren Funktionsfähigkeit jeweils auch ohne Nutzungszusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern gegeben ist. Sie können einzeln angeschafft oder veräussert werden. Ausgaben für bestehende Anlagegüter stellen in der Regel nur Investitionen dar, wenn der Nutzen oder die Nutzungsdauer eindeutig erhöht bzw. ein Mehrwert geschaffen wird.*
- 3) *Ausgaben für Software stellen nur Investitionen dar, wenn es sich um eine Neuanschaffung oder eine einer Neuanschaffung gleichkommende Gesamtüberarbeitung bestehender Software handelt. Blosser Anpassungen oder Erweiterungen bestehender Software stellen Aufwand dar. Als Einzelobjekt geführt werden können auch Gesamtlösungen, die mehrere inhaltlich oder technisch zusammenhängende Software-Lösungen beinhalten.*
- 4) *Ist unklar, ob eine Ausgabe eine Investition oder Aufwand darstellt, so entscheidet der Gemeindevorsteher.*
- 5) *Ausgaben für Anlagegüter, welche die folgenden Aktivierungsgrenzen pro einzeln nutzbarem Anlagegut nicht erreichen, werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht und nur in allfälligen dezentralen Sachregistern nicht aber in der Anlagenbuchhaltung geführt:*

Grundstücke:	keine Aktivierungsgrenze;
Tiefbauten mit Ausnahme von Schutzbauten nach Bst. c:	CHF 100'000.00;
Schutzbauten (Tiefbauten):	keine Aktivierungsgrenze;
Hochbauten:	CHF 100'000.00;
Mobilien:	CHF 10'000.00;
immaterielle Anlagegüter einschliesslich Software:	CHF 50'000.00.

6) Der Gemeindevorsteher kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Abs. 5 zulassen.“

Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung – Erhöhter Aufwand aus Geschäftstätigkeit

Nach der neuen Definition der Investitionen mussten im Budget 2017 etliche Bauvorhaben von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung übertragen werden.

Diese Verschiebung hat zur Folge, dass der Umfang der Erfolgsrechnung deutlich zugenommen hat, besonders die Kostenarten 314, „Baulicher Unterhalt durch Dritte“ und 318, „Dienstleistungen, Honorare“:

- Der bauliche Unterhalt enthält werterhaltende Massnahmen, welche nicht zu einer Wertsteigerung der Gebäude führen.
- In den Dienstleistungen finden sich Planungskosten, welche früher in der Investitionsrechnung enthalten waren, aber auch dort zu 100 % abgeschrieben wurden.

Verglichen mit dem Budget 2016 hat sich der Aufwand aus Geschäftstätigkeit auf Grund der Verschiebungen um CHF 9.2 Mio. erhöht.

5. Die dreistufige Erfolgsrechnung ist analog dem Land in die Ergebnisse

- Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- Finanzergebnis
- Ausserordentliches Ergebnis

gegliedert.

Die Umstellung des Rechnungswesens auf das neue Gemeindefinanzhaushaltsgesetz ist mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand verbunden und muss Ende 2018 abgeschlossen sein.

Diesem Antrag liegen bei:

- Budget 2017
Vergleich mit Vorjahren
- Budget Erfolgsrechnung 2017 Zusammenfassung nach Artengliederung
Vergleich Budget 2016 und Jahresrechnung 2015
- Budget Erfolgsrechnung 2017 nach Funktionsgliederung
Vergleich mit Budget 2016 und Jahresrechnung 2015
- Dreistufige Erfolgsrechnung
- Budget Investitionsrechnung 2017
Vergleich mit Budget 2016 und Jahresrechnung 2015
- Budget Investitionsrechnung 2017 Zusammenfassung
Vergleich mit Budget 2016 und Jahresrechnung 2015

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Budget 2017 wie folgt:
 - die Erfolgsrechnung bei einem Gesamtaufwand von CHF 50.8 Mio. (inkl. Abschreibungen auf Finanz- und Verwaltungsvermögen von CHF 9.9 Mio.) sowie bei Gesamterträgen von CHF 65.4 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14.5 Mio.
 - die Investitionsrechnung mit Ausgaben von CHF 24.1 Mio., Einnahmen von CHF 0.2 Mio. und somit den daraus resultierenden Nettoinvestitionen von CHF 23.9 Mio.
2. Der Gemeinderat beschliesst den Gemeindesteuerzuschlag 2017 bei 150 % zu belassen. Gemäss Gemeinderatsbeschluss über die Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages vom 18. November 2008 liegen keine Gründe für eine Erhöhung vor.

Beratungen:

Bei der Lesung des Budgets 2017 werden von den Gemeinderäten verschiedene Fragen zu einzelnen Positionen und Konten gestellt, die grossteils durch den Bürgermeister und den Leiter Finanz- und Steuerdienste beantwortet werden. Offene Fragen sowie weitere Abklärungen oder Ergänzungen im Budget 2017 sind durch die Finanz- und Steuerdienste bis zur kommenden Sitzung zu beantworten bzw. vorzunehmen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz,
Sanierung Zuleitung Erlebnisbecken,
Kredit- und Nachtragskredit

Am 16. Oktober 2016 und 20. November 2016 musste der Verwaltungsrat der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz mittels Zirkularbeschlüssen die Sanierung der Zuleitung zum Erlebnisbecken auf Grund eines neuerlichen Rohrbruchs genehmigen.

Für die Instandsetzung des nunmehr dritten Rohrbruchs im Bereich von ca. 4.00 Metern desselben Rohres innert kurzer Zeit, mussten umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich Schadensursache und Sanierungslösung vorgenommen werden. Hierfür wurden vom Rohrhersteller die Rohrqualität und die Rohrstatik geprüft und die Firma Lippuner Energie- und Metallbautechnik, Grabs, für eine fachliche Abklärung über den Schadenfall der Zuleitung zum Erlebnisbecken beauftragt. Auf Grund der fachlichen Abklärung war eine umfangreichere Leitungssanierung notwendig geworden.

Diese Schadensbehebung ist nicht wie bisher nur eine partielle Lecksanierung, sondern betrifft die komplette Neuerstellung des betreffenden Rohrleitungsabschnittes. Alle anderen Rohrleitungen zu und von den Schwimmbecken bis zum Filterhaus werden nicht saniert, da es bei diesen bisher keine Probleme gegeben hat, obwohl die Rohrqualität, Rohrbettung und Auffüllung auch nicht den dafür gültigen Normen und Richtlinien entsprechen. Allerdings werden die anderen Leitungen innerhalb des gegenständlichen Rohrleitungsgrabens, die augenscheinlich Schäden aufweisen, ebenfalls saniert.

Die Gebäudeversicherung wird gemäss den Versicherungsleistungen der Versicherungspolice nur die Kosten für die Behebung des eigentlichen Schadens, also eine partielle Schadensbehebung exklusive die Kosten des Rohres, übernehmen. Die entsprechende Entschädigung der Versicherung beträgt pauschal CHF 17'000.00. Die Kosten für die Sanierung des kompletten Rohrleitungsabschnittes muss die Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz tragen. Da der gegenständliche Schadenfall bereits der dritte Schaden beim gleichen Rohr ist, hätte die Versicherungsgesellschaft mit Erledigung des gegenständlichen Schadenfalls bei der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz ohnehin eine generelle Rohrleitungssanierung eingefordert, weil die Schadensbilanz nachweislich sehr hoch ist. Die Versicherung wird eine schriftliche Stellungnahme bis Ende November 2016 der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz zustellen.

Die Sanierung des betreffenden Rohrleitungsabschnittes wird voraussichtlich Kosten über ca. CHF 190'000.00 verursachen.

Die vom Verwaltungsrat am 16. Oktober 2016 genehmigte Sanierung des dargelegten Schadenfalls umfasst die im Übersichtsplan bezeichnete 1. Etappe. Da auf Grund der Beckenstatik der Leitungsabschnitt längs zum Schwimmerbecken (1. Etappe) erst freigelegt werden konnte, nachdem die Leitungen vom Filterhaus zum Schwimmerbecken und quer zum Schwimmerbecken saniert und wieder verfüllt waren, musste leider auch beim nachfolgenden Leitungsabschnitt eine unsachgemässe Leitungsverlegung mit erheblichen und deutlich sichtbaren Schäden (grosse Rohrdruckstellen, -quetschungen und -verformungen) festgestellt werden. Infolgedessen wurde auch der südliche Druckleitungsbereich des Erlebnisbeckens mittels Kanalfernsehen geprüft. Die Aufnahmen belegen analoge Rohrschäden gemäss der 1. Etappe.

Die 2. Sanierungsetappe wird zusätzliche Kosten in Höhe von ca. CHF 85'000.00 verursachen.

Anhand der bisherigen Schadenbilder kann festgehalten werden, dass die Leitungen nicht fachgerecht eingebaut wurden und die verwendete Rohrqualität ungenügend ist. Es kann deshalb weiter vermutet werden, dass die Leitungen zu allen Becken diesem mangelhaften Zustand entsprechen.

Baustellenunfall

Am 16. November 2016 ereignete sich zudem ein Unfall mit einem Kleinbagger, der ins Erlebnisbecken gestürzt war. Der Chauffeur konnte die Kabine unverletzt verlassen. Das Öl im Schwimmbecken wurde so gut wie möglich abgesaugt und der RSA Buchs zugeführt. Das Becken ist deshalb derzeit ohne Wasser. Das beauftragte Bauunternehmen wird den Schaden, welcher durch den Unfall beim Erlebnisbecken entstanden ist, ordnungsgemäss beheben. Der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz entstehen daraus keine Kosten.

Bis Mitte Dezember werden die Leitungssanierungen inkl. deren Verfüllungen und Grabenauffüllungen ausgeführt. Die Kosten dafür werden ca. CHF 241'000.00 (inkl. MWSt) betragen. Die Pflasterungsarbeiten können mit Kostennachweis über CHF 34'000.00 (inkl. MWSt) auf Grund der grossen Auffüllarbeiten der Leitungsgräben und der dadurch vorhersehbaren Setzungen erst im Frühjahr 2017, jedoch rechtzeitig vor Beginn der Badesaison, ausgeführt werden.

Diesem Antrag liegen bei:

- Bericht Fa. Lippuner Energie- und Metallbautechnik, Grabs
- Kostenberechnung Ingenieurbüro Frommelt AG
- Übersichtsplan Druckleitung
- Kostenzusammenstellung
- Fotos Baustellenunfall

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den hälftigen durch die Gemeinde Vaduz zu tragenden Nachtragskredit im Betrag von CHF 120'500.00 (inkl. MWSt) für die Schadenssanierungen.

Der Gemeinderat genehmigt ebenfalls den hälftigen durch die Gemeinde Vaduz zu tragenden Kredit im Betrag von CHF 17'000.00 (inkl. MWSt) für die abschliessenden Pflasterungsarbeiten im kommenden Jahr.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Brücke Mittlere Länge, Vaduzer Riet,
Verbreiterung und Instandstellung,
Bauabrechnung

Die Bauarbeiten zur Verbreiterung und Instandstellung der bestehenden Feldbrücke über den Speckigraben, Mittlere Länge, im Vaduzer Riet sind im Oktober 2016 abgeschlossen worden.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 022/2016)	CHF	100'000.00
Gesamtkredit	CHF	100'000.00
Bauabrechnung	CHF	108'847.70
Mehrkosten	+ 8.85 % CHF	8'847.70

Die an die Brücke angrenzende gemeindeeigene Betonstrasse „Mittlere Länge“ hat sich im Laufe der Jahre abgesenkt und das Oberflächenwasser auf dem Hofplatz des benachbarten landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes angesammelt. Um die Strassenentwässerung wieder sicherzustellen, wurde im Rahmen der Baumassnahme eine Drainage am Fahrbahnrand eingebaut, was zu den ausgewiesenen Mehrkosten führte.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt „Brücke Mittlere Länge, Vaduzer Riet, Verbreiterung und Instandstellung“ und den erforderlichen Nachtragskredit in Höhe von CHF 8'847.70 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Eggasweg, Schaanerstrasse bis "Am Exerzierplatz",
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 73/2014)		CHF	850'000.00
Gesamtkredit		CHF	850'000.00
Bauabrechnung		CHF	779'574.25
Minderkosten	- 8.29 %	CHF	70'425.75

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt Eggasweg, Schaanerstrasse bis „Am Exerzierplatz“ in Höhe von CHF 779'574.25 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Josef-Rheinberger Strasse Nord und Föhrenweg,
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 73/2014)		CHF	1'450'000.00
Gesamtkredit		CHF	1'450'000.00
Bauabrechnung		CHF	1'371'274.65
Minderkosten	- 5.43 %	CHF	78'725.35

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt Josef-Rheinberger-Strasse Nord und Föhrenweg in Höhe von CHF 1'371'274.65 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Kartennaweg,
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 73/2014)		CHF	1'580'200.00
Gesamtkredit		CHF	<u>1'580'200.00</u>
Bauabrechnung		CHF	1'481'059.95
Minderkosten	- 6.27 %	CHF	99'140.05

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt Kartennaweg in Höhe von CHF 1'481'059.95 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Sonnblickstrasse,
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 073/2014)		CHF	1'520'000.00
Gesamtkredit		CHF	<u>1'520'000.00</u>
Bauabrechnung		CHF	1'046'940.30
Minderkosten	- 31.12 %	CHF	473'059.70

Die Minderkosten begründen sich wie folgt:

1. Differenz der Werkverträge (Hauptarbeitsgattungen) zum Kostenvoranschlag

Baumeister	CHF	- 185'000.00
Pflästerung	CHF	- 40'000.00
Belag	CHF	<u>- 8'000.00</u>
	CHF	- 233'000.00

Der Grund dieser Differenzen sind niedrige Angebote im Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage im Tiefbausektor.

2. Differenz der Endrechnungen zu den Werkverträgen

Pflästerung	CHF	- 60'000.00
Belag	CHF	<u>- 75'000.00</u>
	CHF	- 135'000.00

Das Endausmass fiel gegenüber der Ausschreibung niedriger aus.

3. Angepasster Projektperimeter

Baumeister CHF - 60'000.00

Die Bauarbeiten an der Josef-Rheinberger-Strasse kamen zügig voran. Die übrige Zeit im Kalenderjahr wurde ausgenutzt, um bereits einen Teil der Werkleitungen der Sonnblickstrasse zu erstellen. Damit konnte die Bauzeit für die Sonnblickstrasse verkürzt werden, was die Koordination mit dem privaten Bauvorhaben vereinfachte.

4. Aus den drei vorhergehenden Punkten und den daraus resultierenden geringeren Baukosten verminderte sich automatisch auch das Ingenieurhonorar, welches von den Baukosten abhängig ist.

Ingenieurleistungen CHF - 45'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt Sonnblickstrasse in Höhe von CHF 1'046'940.30 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Sunnahalda
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 41/2013)	CHF	847'000.00
Gesamtkredit	CHF	847'000.00
Bauabrechnung	CHF	425'777.60
Minderkosten	- 49.73 % CHF	421'222.40

Da ein privates Hochbauvorhaben, welches der hauptsächliche Auslöser dieses Tiefbauprojektes war, zurückgestellt worden ist und zum jetzigen Zeitpunkt eine Fertigstellung des Strassenbaues auf Grund der zu erwartenden Schäden an der Strasse keinen Sinn macht, soll der Strassenbau vorerst ebenfalls zurückgestellt werden. Eine Ausführung der Wohnüberbauung kann durch die Bauherrschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht terminiert werden. Durch diese Zurückstellung begründen sich auch die ausgewiesenen Minderkosten im Strassenbau. Die nun noch ausstehende Fertigstellung des Wendeplatzes mit den notwendigen Stützmauern soll frühestens zum Zeitpunkt eines konkreten Bauvorhabens dem Gemeinderat zur Kreditfreigabe wieder vorgelegt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Strasse Sunnahalda in Höhe von CHF 421'222.40 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Verwendung des Namens "Vaduz" in der Firmenbezeichnung.
Genehmigung

Gemäss Schreiben vom 21. November 2016 der Advokatur Seeger, Frick & Partner, Schaan, in Vertretung der Firma FWU AG, München, erwarb diese von der *Generali* die *Fortuna Lebensversicherung AG*. Der bestehende Firmenname soll nun in „FWU Life Insurance Vaduz AG“ abgeändert werden.

Die Regelung der Firmenbezeichnung, wie auch Verwendung eines Gemeindennamens, ist in Art. 1013 des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR, LR 216.0) zu finden. Diese Norm besagt folgendes und ermächtigt zudem den Gemeinderat, über die entsprechende Verwendung zu befinden:

1. *Nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte Liechtenstein, liechtensteinisch, Staat, Land allein oder in Verbindung mit dem übrigen Wortlaut der Firma dürfen in ihr nicht enthalten sein.*
2. *Die Führung derartiger Bezeichnungen kann jedoch ausnahmsweise von einer von der Regierung mit Verordnung bezeichneten Amtsstelle, allenfalls nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer oder der Gewerbe- und Wirtschaftskammer, bewilligt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen.*
3. *Die gleichen Bestimmungen finden entsprechend Anwendung auf Gemeindebezeichnungen, sofern es sich nicht nur um die Angabe des Ortes der Niederlassung handelt.*

[...]

Die Führung des Namens „Vaduz“ in der Firmenbezeichnung einer AG ist dann vertretbar, wenn eine enge Beziehung zwischen dem betreffenden Unternehmen und der Gemeinde Vaduz besteht.

Der Käufer begründet die Änderung des Namens in „FWU Life Insurance Vaduz AG“ damit, dass es auch in Österreich eine FWU Life Insurance gibt und dass noch weitere in anderen Ländern geplant sind. Die Bezeichnung Vaduz soll die Unterscheidung ermöglichen. Es wäre alternativ auch denkbar gewesen, die Bezeichnung Liechtenstein zu nehmen. Man hat sich aber insbesondere zur Wahrung der Kontinuität und als Commitment zur Sitzgemeinde für Vaduz entschieden.

Von Seiten der FMA wurde bereits mitgeteilt, dass keine Einwände gegen diese Namensänderung bestehen.

Diesem Antrag liegt bei:

- Schreiben Namensänderung der FWU AG, München vom 18.11.2016

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Verwendung der Gemeindenennung „Vaduz“ in der Firmierung „FWU Life Insurance Vaduz AG“.

Beratungen:

Folgende Aspekte werden in der Beratung erwähnt:

- Versicherungsgesellschaften sind grundsätzlich nicht an einen Ort gebunden.
- Der Sitz alleine begründet keine enge Beziehung zur Standortgemeinde.
- Die aktuelle Verbindung zwischen dem betreffenden Unternehmen und der Gemeinde Vaduz wird verschiedentlich als geringfügig eingestuft, weshalb die Führung des Namens „Vaduz“ im Firmennamen nicht unbedingt als zwingend notwendig erachtet wird.
- Betreffend Firmenbezeichnungen sprechen sich einzelne Gemeinderäte grundsätzlich gegen Verbindungen zwischen Firmen und ihren Sitzgemeinden aus.

Beschluss:

Gemäss Antrag abgelehnt, 6 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 14. Dezember 2016